



Teilzeit heißt nicht Abstellgleis.

Frau A. ist Führungskraft. Nach einem Jahr in Elternkarenz möchte sie in Elternteilzeit (30 Wochenstunden) wieder einsteigen. Die Personalstelle teilt ihr mit, dass in der Dienststelle keine Führungsposition in Teilzeit möglich sei.

Familien verdienen Flexibilität.

Sie haben Anspruch auf Elternteilzeit (Teilzeit zur Betreuung eines Kindes) bis zum 8. Geburtstag des Kindes. Beide Elternteile können die Elternteilzeit auch gleichzeitig in Anspruch nehmen, um Elternschaft gleichberechtigt zu leben. Wenn Sie aufgrund der Elternteilzeit Nachteile erleben, prüfen wir für Sie, ob es sich um eine Diskriminierung handelt.

Bis zum 8. Geburtstag des Kindes gibt es auch die Möglichkeit der flexiblen Arbeitsregelungen (z. B. Gleitzeit, Anpassung der Arbeitszeiten, mobiles Arbeiten). Falls Ihre Dienststelle diese nicht bewilligt, muss die Ablehnung plausibel und auf Ihre Situation bezogen begründet werden.

**Wir sind für Sie da!
Denn in Wien gilt
gleiches Recht. Echt!**

Die Stelle der Gleichbehandlungsbeauftragten berät Betroffene von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Wenn Sie sich aufgrund Ihrer Elternschaft benachteiligt fühlen oder wenn es Probleme mit der Durchsetzung Ihrer Rechte gibt, wenden Sie sich an uns! Fordern Sie Ihre Rechte ein! Wir beraten und unterstützen vertraulich und auf Wunsch auch anonym.

Stelle der Gleichbehandlungsbeauftragten
der Stadt Wien
Zelinkagasse 4 / 2. Stock / Top 3
1010 Wien
Telefonnummer: +43 1 4000 83140
E-Mail: post@gbw.wien.gv.at
Intranet: www.intern.magwien.gv.at/web/gbw

**UNBESCHWERT
IN DIE
BABYPAUSE?
MÜTTER
HABEN
EIN RECHT
DARAUF.**



**Gestärkt in die Elternschaft:
Die Stadt Wien macht's möglich.**

GLEICH

Gleichbehandlungsbeauftragte
der Stadt Wien 

Babybauch? Wir halten Ihnen den Rücken frei.

Sie erwarten ein Baby?

Herzliche Gratulation!

Als werdende Mutter (bzw. Pflegemutter) haben Sie bei der Stadt Wien viele Rechte, die Ihnen die Vereinbarkeit von Schwangerschaft und Kinderbetreuung mit dem Beruf erleichtern. Bei der Durchsetzung dieser Rechte unterstützt Sie die Stelle der Gleichbehandlungsbeauftragten. Wenden Sie sich an uns, wenn Sie Probleme in der Arbeit haben, weil Sie schwanger sind oder Kinder haben. Wir sind für Sie da!

Alle Infos zum Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die gesetzlichen Bestimmungen finden Sie auf der Seite der MA 2 – Personalservice
www.intern.magwien.gv.at/web/m02/babypause oder direkt in Ihrer Personalstelle.



Was immer auch passiert: Wir schauen auf Ihr Recht.

Sie haben das Gefühl, dass Sie wegen Ihrer Schwangerschaft oder Ihrer Elternschaft benachteiligt werden? Kommen Sie in solchen Fällen zu uns! Wir beraten und überprüfen.

TYPISCHE THEMEN AUS UNSERER BERATUNG:

Plötzlich gefrustet statt unbefristet.

Frau J. arbeitet seit fast einem Jahr bei der Gemeinde Wien und sollte jetzt einen unbefristeten Vertrag bekommen. Obwohl sie viel positives Feedback erhalten hat, wird ihr Vertrag nicht verlängert, nachdem sie ihre Schwangerschaft gemeldet hat.

Statt guter Hoffnung schlechte Aussichten?

Ihr Vertrag wird nicht verlängert, weil Sie ein Baby bekommen? Sie werden wegen Ihrer Schwangerschaft nicht befördert? Sie bekommen keine Führungsposition, weil Sie schwanger sind?

Aufgrund der Schwangerschaft oder Elternschaft darf niemand benachteiligt werden.

Rückkehr in den Job: Wiedersehen macht Freude.

Abserviert statt respektiert.

Frau T. meldet ihre Schwangerschaft. Kurz danach wird ihre Karenzvertretung vorgestellt. Nun soll sie den jungen Kollegen einschulen und ihm ihre Aufgaben übertragen. Einen Monat später wird sie ersucht, ihr Büro zu räumen, damit es von ihrem „Nachfolger“ genutzt werden kann. Ihr wird mitgeteilt, dass man sich nach ihrer Elternkarenz nach einem geeigneten Job für sie umsehen werde.

Gut zu wissen, was Ihnen zusteht.

Sie haben unmittelbar nach Ablauf des Beschäftigungsverbots oder der Elternkarenz das Recht, an Ihren früheren Arbeitsplatz zurückzukehren. Falls dies tatsächlich nicht mehr möglich ist (z. B. aufgrund einer Organisationsänderung), besteht der Anspruch auf einen gleichwertigen Dienstposten.

Achtung: Verwechseln Sie nicht die Elternkarenz mit einem Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge)! Hier gelten andere Bestimmungen.